

Allgemeinverfügung der Stadt Braunschweig über ein Alkoholverbot anlässlich des Himmelfahrtstages 2021

1. Am 13. Mai 2021 von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr sind das Mitführen und der Konsum von Alkohol im gesamten Bereich des Prinz-Albrecht-Parks (einschließlich Nußberg) sowie des Heidbergparks verboten. Die Bereiche sind in den beigefügten Karten markiert. Hiervon ausgenommen ist der Konsum in geschlossenen Räumen.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich erlaubt genutzte Flächen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 65, 69 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Form der Beschlagnahme der unter Ziffer 1 mitgeführten Gegenstände angedroht.
4. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung:

Zu 1 und 2.:

Die Stadt Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NgöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802).

Rechtsgrundlage für das Alkoholverbot ist § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2021 (verkündet unter www.niedersachsen.de/verkuendung) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 28 b Abs. 2 IfSG.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Ziel ist es weiterhin, die Übertragung des Corona-Virus zu verhindern und das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren.

Die Polizei verzeichnete in den zurückliegenden Jahren an Christi Himmelfahrt insbesondere im Heidbergpark und im Prinz-Albrecht-Park im Laufe des Nachmittags ein deutlich erhöhtes Einsatzaufkommen mit alkoholisierten und aggressiven Personen. Entsprechende Zusammenkünfte sollen angesichts der Infektionslage in diesem Jahr verhindert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Verhaltens- und Abstandregeln, die sich aus der Niedersächsischen Corona-Verordnung ergeben, gerade unter erhöhtem Alkoholeinfluss missachtet werden.

In Anbetracht der weiter hohen Inzidenzwerte sind die Verbote an diesen Orten erforderlich, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Sie sind auch angemessen und verhältnismäßig, da das öffentliche Interesse daran, die unkontrollierte Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus durch Vermeidung von Ansammlungen von Menschen einzudämmen oder zumindest zu verlangsamen, im Interesse der Gesundheit der Braunschweiger Gesamtbevölkerung schwerer wiegt, als das Individualinteresse, in diesen Bereichen Alkohol zu konsumieren.

Ein milderes gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks ist nicht ersichtlich. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist auch zwingend erforderlich, um auch das Gesundheitswesen im Stadtgebiet nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund weiterer aufgetretener Mutationsvarianten.

Zu 3.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1, einige Personen über das und Alkoholverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig, sofern Personen gegen die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und den Alkohol zu beschlagnahmen.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die Beschlagnahme der o. a. Gegenstände gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach §§ 28 a Abs. 1, 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

I. V.
gez.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Anlagen: Karten der Geltungsbereiche



